

§ 1249 BGB

Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande [verlieren](#) würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der [Schuldner](#) zur [Leistung](#) berechtigt ist. Die Vorschrift des § [268 Abs. 2 und 3 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.